Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht

26

Jamal El-Zein

Das Ende des Neutralitätsrechts





Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht Cologne Studies on International Peace und Security Law Études colognaises sur le droit de la paix et de la sécurité internationales Herausgegeben von/Edited by/Éditées par Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge) Band/Volume 26

Jamal El-Zein
Das Ende des Neutralitätsrechts







Onlineversion Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2023 ISBN 978-3-7560-0858-2 (Print) ISBN 978-3-7489-1602-4 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern Renate & Ali

Vorwort

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2023 als Dissertation angenommen. Sie entstand weit überwiegend während meiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Institut für Friedenssicherungsrecht und berücksichtigt das Schrifttum sowie Entwicklungen in der Staatenpraxis, insbesondere im Ukraine-Konflikt, bis August 2023.

Ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge), der mich bereits zu Studienbeginn in seine "akademische Familie" aufgenommen hat. Seitdem hat er mein juristisches Denken, vor allem die Liebe zum "dogmatischem Detail" sowie die Passion für das Völkerrecht, geprägt. Herr Kreß hat meine Argumente stets herausgefordert, ohne mir das Gefühl zu geben, gleicher Meinung sein zu müssen. Diesen gedanklichen Austausch habe ich als sehr bereichernd empfunden, ohne ihn hätte meine Arbeit nicht entstehen können. Losgelöst davon ist es vor allem die stetige Unterstützung fernab des Fachlichen, für die ich ihm von Herzen danken möchte.

Herrn Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu, LL.M./Maîtrise en droit danke ich sehr herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die anregende Diskussion.

Ferner gilt mein Dank Herrn Professor Nehal Bhuta sowie der Universität Edinburgh, die mich für einen mehrmonatigen Forschungsaufenthalt empfangen und mir dadurch die völkerrechtliche Forschung in einer wundervollen Umgebung ermöglicht haben.

Für zahlreiche Denkanstöße möchte ich meiner Institutsfamilie, insbesondere Elisa Costadura, Dr. Fin-Jasper Langmack, Fiona Abken, Mehrnusch Ansaari, Dr. Svenja Raube und Tabasom Djourabi-Asadabadi danken. Dir, Tabi, gilt mein Dank darüber hinaus für das Korrekturlesen der Arbeit, die moralische Unterstützung und stets aufbauende Worte während des Promotionsprojektes. Mit Dir habe ich auch im Privatem eine Wegbegleiterin gefunden, die mich in jeglicher Hinsicht ganz besonders bereichert.

Meine "Kindheitsfreunde" haben immerzu für die nichtjuristische Ablenkung gesorgt und mir nicht zuletzt mit ihrem großartigen Humor über

Tiefphasen hinweggeholfen. Hervorheben möchte ich dabei Tazal Lalpurwal und Mahmud Rashid, auf die ich mich stets verlassen kann.

Mein abschließender Dank gilt meiner Familie, vor allem meinen Eltern Renate und Ali El-Zein. Eure bedingungslose Liebe und Unterstützung hat maßgeblich zu diesem Werk und dem erfolgreichen Abschluss meiner juristischen Ausbildung beigetragen. Ihr habt mich meinen eigenen Weg gehen lassen und mir dabei immer den Rücken gestärkt. Euch widme ich dieses Buch.

Köln, 17. Dezember 2023

Abkürzungsverzeichnis	17
Kapitel I: Einleitung	23
A. Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	25
I. Neutralität	25
II. Neutralität im Bürgerkrieg III. Dauernde Neutralität und Neutralisation von Staaten	27 28
IV. Neutralisierte Gebiete und Neutralismus	29
B. Neutralitätsrecht	30
I. Rechte der Neutralen	30
II. Kernpflichten der Neutralen	31
1. Enthaltungspflicht	31
2. Verhinderungspflicht	31
3. Pflicht zur Unparteilichkeit	32
4. Duldungspflicht	33
III. Vom Neutralitätsrecht nicht erfasste Bereiche	33
IV. Interessenausgleich und Modifizierung des Friedensrechts	
V. Ausgeklammerte Aspekte	35
C. Weitere Begriffsbestimmungen	36
I. Aggression, Aggressor und Aggressionsopfer	36
II. Wohlwollende Neutralität und Nichtkriegsführung	36
D. Derzeitiger Stand der Debatte	37
E. Zwei Grundfragen	38
F. Vorgehensweise und Grenzen	40
Kapitel II: Die Geschichte der Neutralität	43
A. Entstehungsprozess	43
I. Neutralität unter der Lehre vom gerechten Krieg	43
II. Ansätze der modernen Neutralität bei Grotius	45
III. Die theoretischen Grundlagen der modernen Neutralität	46
1 Cornelis Rynkershoek	46

2. Emer de Vattel	48
3. Ferdinando Galiani	49
4. Georg Friedrich von Martens	51
5. Zusammenfassung	51
IV. Die Rahmenbedingungen	52
V. Die Funktionen der Neutralität	53
B. Die Neutralität in der Zwischenkriegszeit	54
I. Neutralität und Völkerbund	55
 Keine Universalität des Völkerbundes 	56
2. Formalisiertes Verfahren	57
3. Neutralität auch bei satzungswidrigen Kriegen möglich	58
4. Wohlwollende Neutralität contra Status sui generis	59
5. Zusammenfassung	60
II. Neutralität und Briand-Kellogg-Pakt	60
1. Die verschiedenen Positionen	61
2. Die Praxis	63
3. Zusammenfassung	65
C. Zusammenfassung	65
Kapitel III: Neutralität unter dem Chartasystem	67
A. Die Diskussion um den Fortbestand der Neutralität	68
I. Die Gründungskonferenz	68
II. Die Literatur	70
B. Die Staatenpraxis	73
I. Die israelisch-arabischen Konflikte	73
II. Der Korea-Konflikt (1950-1953)	74
III. Der Kaschmir-Konflikt (1965)	76
IV. Der Iran-Irak-Konflikt (1980-1988)	76
V. Der Falkland-Konflikt (1982)	77
VI. Der Irak-Konflikt (2003)	79
VII. Der Ukraine-Konflikt (2022)	79
VIII. Militärhandbücher	81
IX. Würdigung	81
C. Zusammenfassung	82

Kapitel IV: Abkehr von der Dichotomie Krieg – Neutra	lität 83
A. Begründung eines Diskriminierungsrechts	83
I. Vorfrage: Dürfen Staaten den Aggressor eigenmä	ichtig
identifizieren?	83
1. Briand-Kellogg-Pakt, Nürnberg und Nicarag	ua 84
2. Gegenargumente	85
II. Begründungswege	87
1. Tatbestandslösung	87
2. Rechtfertigungslösung	88
a. Das kollektive Selbstverteidigungsrecht	88
b. Gegenmaßnahmen	90
B. Staatenpraxis	90
I. Vorfrage: Anwendbarkeit des Neutralitätsrechts	92
II. Konfliktpraxis	92
1. Die israelisch-arabischen Konflikte	92
2. Der Iran-Irak-Konflikt (1980-1988)	94
3. Der Falkland-Konflikt (1982)	96
4. Der Irak-Konflikt (2003)	96
5. Der Bergkarabach-Konflikt (2020)	98
6. Der Ukraine-Konflikt (2022)	99
Exkurs: Deutungsmöglichkeiten der Position	der
Unterstützerstaaten	104
III. Militärhandbücher	105
IV. Regelungen zu Waffenlieferungen	106
V. Die Unterscheidung zwischen Neutralen und	
Nichtkonfliktparteien im ZP I	108
VI. Ergebnis zur Staatenpraxis	110
C. Ab wann führt Unterstützung zur Konfliktbeteiligung?	111
I. Die Berufung auf das kollektive Selbstverteidigu	ngsrecht
aus Art. 51 VN-C	112
II. Normativer Ausgangspunkt: Art. 2 GK IV	113
III. Die deutsche Debatte	114
IV. Waffenlieferungen als Konfliktbeteiligung?	115
V. Weitere Argumente	117
VI. Die deutsche Debatte als "Phantomdebatte"	118
VII. Zusammenfassung	119

D. Zusamm	enfassung	120
Kapitel V:	Neutralitätsrecht und Schutz im heutigen Völkerrecht	121
A. Der Schu	ıtz des Neutralitätsrechts	121
I. Sch	nutzinhalt	121
II. Tei	rritorialer Schutz als "Recht" des Neutralen	122
III. Ke	in absoluter Schutz	123
1.	Rechtfertigung - Schrifttum	124
2.	Die Praxis	125
	a. Caroline-Fall	125
	b. Erster Weltkrieg: Der Fall Belgien	125
IV. Ne	utralität als Beschränkung des freien	
Kri	iegsführungsrechts?	127
1.	Befürworter einer Beschränkung des freien	
	Kriegsführungsrechts	128
2.	Gegenargumente	128
V. Zu	sammenfassung	130
B. Die Schu	tzfunktion der Neutralität im heutigen Völkerrecht	130
I. Eig	genständige Gewaltbefugnis	131
1.	Neutralitätserklärung	131
2.	Keine Grundlage für einen Gewalteinsatz	132
	a. Gewaltsame Gegenmaßnahmen	132
	b. Kein Lex-Specialis	133
	c. Praxis	134
	eitergehender tatbestandlicher Schutz?	135
	Unproblematische Fälle	135
	Problematisch erscheinende Fälle	137
	ichtere Rechtfertigungsmöglichkeiten?	137
	e Sonderkonstellation des Kollateralschadens	139
	Die Positionen	139
	Bewertung	141
V. Zu	sammenfassung	142
C. Duldung	spflicht	142
D. Zusamm	enfassung	143

Kapitel VI:	Neutralitätsrecht im Verhältnis zu sonstigen völkerrechtlichen Pflichten	145
A. Neutralit	ätsrecht und vertragliche Beistandsverpflichtungen	145
B. Die Koop	perationspflicht	146
=	sition der ILC in den Arbeiten zur	
Sta	atenverantwortlichkeit	147
II. Pos	sition der ILC in den Arbeiten zum jus cogens	149
	atliche Reaktionen	150
IV. Wü	rdigung	153
1.	Maßstab	153
2.	Die Gerichtsentscheidungen	154
	Die Friendly-Relations-Declaration	156
	Staatliche Äußerungen und Praxis	156
V. Zus	sammenfassung	157
C. Neutralita	ätsrecht und Schädigungsverbot	157
I. Die	e neutralitätsrechtliche Verhinderungspflicht	158
1.	Räumliche Reichweite	158
2.	Verhaltensmaßstab	159
3.	Subjektives Element	160
	s völkerrechtliche Schädigungsverbot	161
	Tatbestandliche Reichweite	162
	a. Grenzüberschreitender Schutz?	162
	b. Auffangfunktion des Schädigungsverbotes?	163
2.	Subjektives Element	163
	Tatverhalten und Verhaltensmaßstab	164
	gen für das Neutralitätsrecht	165
	Unproblematische Konstellationen	165
	Durchzug- und Ausrüstungskonstellationen und	
	Hafenpräzens	166
	Waffenlieferungen	167
	Durchzug des Aggressionsopfers	168
	Normkonflikte und deren Auflösung	168
IV. Zus	sammenfassung	169
D. Neutralit	ätsrecht und Beihilfeverbot	169
I. Da	s Beihilfeverbot des Art. 3 (f) Aggressionsdefinition	170
1.	Charakter und Begehungsweise	171

	2.	Objektiver Tatbestand	172
		a. Grundkonstellation	172
		b. Durchzugskonstellationen	172
		aa. Wortlaut	173
		bb. Systematik	173
		cc. Historie	174
		dd. Sinn und Zweck	174
		ee. Zusammenfassung	175
	3.	Subjektiver Tatbestand	175
	4.	Folgen für das Neutralitätsrecht	175
II.	Di	ie Beihilfeverbote der Arts. 16 und 41 (2) ARSIWA	176
	1.	Das Verhältnis von Art. 16 ARSIWA und Art. 41 (2)	
		ARSIWA	177
	2.	Objektiver Tatbestand von Art. 16 ARSIWA	178
		a. Beihilfeverhalten	178
		b. Nexus zwischen Beihilfeverhalten und Haupttat	179
	3.	Subjektiver Tatbestand	180
		a. Kenntnis der "Umstände"	180
		b. Absichtselement	182
		c. Kenntnisgrad	184
		d. Begehungsweise	185
III.	Fo	olgen für das Neutralitätsrecht	187
	1.	Waffenlieferungen, finanzielle Unterstützung,	
		Sanktionen	187
	2.	Durchzugsfälle	188
IV.	Αι	ıflösung der Normkonflikte	190
V.	So	onderfall Handel	191
	1.	Handel kein Privileg der Neutralen	191
	2.	Handel als Beihilfe am Beispiel des Ukraine-Konflikts	192
		a. Handel und Schädigungsverbot	193
		b. Die Kritik und Reaktion der Bundesregierung	193
		c. Bewertung	194
		aa. Taugliche Tathandlung?	194
		bb. Rechtfertigung?	196
		cc. Nexus und weitere Voraussetzungen	197
		d. Einwirkungspflicht auf Private	198
		e. Courant normale und Beihilfeverbot	199
VI.	M	ehrwert der Beihilfe	199

VII. Zusammenfassung	200
E. Zusammenfassung	201
Kapitel VII: Zweifelsfall und Grauzone	203
Kapitel VIII: Zusammenfassung der Ergebnisse	207
Literaturverzeichnis	213

a.A. andere Auffassung
AA Anadolu Agency

ADFD Australian Defence Force

a.F. alte Fassung

AFDI Annuaire français de droit international
AJIL American Journal of International Law

Anm. Anmerkung

APA Austria Presse Agentur

APSR The American Political Science Review

ARSIWA Articles on State Responsibility for Wrongful Acts

ASIL American Society of International Law

AVR Archiv des Völkerrechts

BBC British Broadcasting Corporation

BMV Bundesministerium der Verteidigung (Deutschland)

BpB Bundeszentrale für politische Bildung

BRD Bundesrepublik Deutschland

BReg Bundesregierung

Brit, Y.B. Int'L British Yearbook of International Law

BRP Bonn Research Papers on Public International Law

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

Calif. L. Rev. California Law Review

CFR Council of Foreign Relations

CILJ Cornell International Law Journal

CJIL Chinese Journal of International Law

CLF Criminal Law Forum
CNN Cable News Network

Cong. Congress

Coop. Confl Cooperation and Conflict

CQ Conflict Quarterly

CRS Congressional Research Service

DARIO Draft articles on the responsibility of international organizations

DDR Deutsche Demokratische Republik

DMOD Danish Ministry of Defence
DOD Department of Defense (USA)

Draft Convention Draft Convention on Rights and Duties of States in Case of Aggres-

sion

DW Deutsche Welle

EG Europäische Gemeinschaft

EJIL European Journal of International Law

ERR Eesti Rahvusringhääling

EUC European Council f./ff. folgender/folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FS Festschrift

German Y.B. Int'L German Yearbook of International Law

GK Genfer Konvention
GV Generalversammlung

HarvIntlLJ Harvard International Law Journal

IA International Affairs

IABA Inter-American Bar Association

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

ICJ International Court of Justice (=IGH)

ICTY International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

i.E. im Ergebnis

ILA International Law Association
ILS International Law Studies

IRRC International Review of the Red Cross
LJIL Leiden Journal of International Law

HA I Haager Abkommen betreffend die friedliche Erledigung von inter-

nationalen Streitfällen

HA II Haager Abkommen betreffend die Nichtanwendung von Gewalt

bei Eintreibung von Vertragsschulden

HA III Haager Abkommen betreffend den Beginn der Feindseligkeiten

HA V Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutra-

len Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs

HA XIII Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neu-

tralen im Falle eines Seekriegs

Hrsg. Herausgeber

IA International Affairs

ICLQ The International & Comparative Law Quarterly

IGH Internationaler Gerichthof

IKRK Internationales Komitee vom Roten Kreuz

ILC International Law Commission
ILS International Law Studies

India Q. India Quarterly

Int'L Conciliation International Conciliation

IStGH Internationaler Strafgerichtshof

IA Iuristische Arbeitsblätter

JIA Journal of International Affairs

J. Int. Humanit.

Journal of International Humanitarian Legal Studies

Leg. Stud.

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JSG Juristische Studiengesellschaft Jahresband

JUFIL Journal on the Use of Force and International Law

JZ Juristenzeitung

KR Kölnische Rundschau

LCP Law and Contemporary Problems

LIWP Liber Institute West Point

MD Ministerio de Defensa (Spanien)

MDD Ministère De La Défense (Frankreich)

Mich. L. Rev Michigan Law Review

Mich. J. Int'l L. Michigan Journal of International Law

MLR Mercer Law Review

MOD Ministry of Defence (Großbritannien)

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NAR The North American Review
ND National Defence (Kanada)

N.N. Nomen Nominandum

Nordic J. Int'l Nordic Journal of International Law

NYT New York Times

N.Y.U. L. Rev. New York University Law Review

NZZ Neue Zürcher Zeitung

OJ Official Journal

 ÖJZ
 Österreichische Juristen-Zeitung

 ÖVP
 Österreichische Volkspartei

Probs War Problems of the War

RBDI Revue Belge de Droit International

Rep. Report
Res. Resolution

RGDIP Revue Générale De Droit International Public

RIS Review of International Studies

RND Redaktionsnetzwerk Deutschland

s. siehe

SAYIL South African Yearbook of International Law SIPRI Stockholm International Peace Research Institute

sog. sogenannt

SJIR Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

StL Studia Leibnitiana
SZ Süddeutsche Zeitung

TILJ Texas International Law Journal
ToGS Transactions of the Grotius Society
UCLR University of Chicago Law Review
UCMC Ukraine Crisis Media Center

U. Kan. L. Rev. University of Kansas Law Review
UNYB Max Planck Yearbook of United Nations

USA Vereinigte Staaten von Amerika

VBS Völkerbundsatzung VerfBlog Verfassungsblog

vgl. vergleiche

VJTL Vanderbilt Journal of Transnational Law

VN Vereinte Nationen

VN – C Charta der Vereinten Nationen

Vol. Volume

VRT Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie

Wash. L. Rev. Washington Law Review WDR Westdeutscher Rundfunk

WJ Wallstreet Journal

WVK Wiener Vertragsrechtskonvention

YIHL Yearbook of International Humanitarian Law

YJIL Yale Journal of International Law YUN Yearbook of United Nations

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z.B. zum Beispiel

ZFAS Zeitschrift für Außen- und SicherheitspolitikZP I Zusatzprotokoll 1 zu den Genfer Konventionen

Kapitel I: Einleitung

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 äußerte sich die deutsche Außenministerin *Baerbock* wie folgt im Bundestag:

"Bei der Wahl zwischen Krieg und Frieden, bei der Wahl zwischen einem Aggressor auf der einen Seite und Kindern, die sich in U-Bahn-Schächten verstecken, auf der anderen Seite, *da kann niemand neutral sein* [Hervorhebung diesseits]."¹

Blickt man in die Geschichte, so war Dritten die Einnahme einer neutralen Haltung bei Kriegsausbruch zwischen Anderen lange Zeit verwehrt. Sie mussten sie sich stets entscheiden, welche der Kriegsparteien sie zu unterstützen gedenken und welche sie zu ihrem Feind machten.² Nur beispielhaft sei auf den bekannten Ausspruch des Römers *Livius* verwiesen: "Romanos aut socios aut hostes habeatis oportet: media nulla via est."³

Im weiteren geschichtlichen Verlauf gingen Staaten dazu über, bereits in Friedenszeiten besondere Vereinbarungen für den Kriegsfall zu treffen. Diese Vereinbarungen verbürgten auch das Recht, in einem künftigen Krieg, an dem der Vertragspartner beteiligt ist, neutral bleiben zu dürfen. Doch entsprach diese Position inhaltlich zumeist nicht dem Institut der Neutralität, wie sie das Völkerrecht heute kennt.⁴ Ohne eine solche Vereinbarung hing die Möglichkeit zur Neutralität vom Wohlwollen der Kriegsparteien ab.⁵ Diese standen ihr zumeist ablehnend gegenüber. Als beispielsweise im Jahre 1623 Landgraf *Moritz von Hessen* den Versuch unternahm, den kaiserlichen Feldherrn *Tilly* von seiner Neutralität zu überzeugen, entgegnete ihm letzterer nüchtern: "*Nicht Neutralität, Gehorsam heißt es; euer Herr ist Fürst des Reiches: der Kaiser dessen Oberhaupt*." Schwedenkönig *Gustav II. Adolf*

¹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/19, 27. Februar 2022, 1349 (1360).

² Oppenheim, A Treatise, 624.

³ Kunz, Neutralitätsrecht, 204. S. für weitere historische Beispiele Jessup/Deak, Origins, 5.

⁴ S. dazu S. 52 ff..

⁵ Politis, Neutrality, 13.

⁶ Hurter, Ferdinand, 287.

antwortete auf das Neutralitätsbegehren des Kurfürsten von Brandenburg: "Aber was ist Neutralität? Ich verstehe es nicht. Es bedeutet nichts."⁷

Erst die Entstehung moderner, souveräner Staaten, welche als Ausfluss ihrer Souveränität über ein freies Recht zum Krieg (*jus ad bellum*) verfügten, führte schließlich dazu, dass die Neutralität im Sinne der Nichtteilnahme und Unparteilichkeit zu einer rechtlich anerkannten Verhaltensweise der Staaten werden konnte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ihr Platz im Völkerrecht sodann unbestritten.

Dies änderte sich jedoch ab dem Jahre 1919. Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und die folgenden völkerrechtlichen Entwicklungen haben die Neutralität in Frage gestellt. Die Völkerrechtsliteratur der Zwischenkriegszeit bietet eine Fülle an Material, welche sich mit Auswirkungen von Völkerbund und Briand-Kellogg-Pakt auf die Neutralität und das Neutralitätsrecht befasst. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und die folgenden völkerrechtlichen Entwicklungen haben die Neutralität letztlich noch vehementer herausgefordert. Ist eine neutrale Haltung mit einer Ordnung vereinbar, die ein Gewaltverbot anerkennt und in welcher die Staaten einem Aggressor im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems gemeinsam entgegentreten sollen? Dies ist die Frage, mit welcher sich die Literatur nach der Errichtung der Vereinten Nationen vermehrt auseinandersetzte.

Zu einer Lösung des "Neutralitätsproblems" führten diese Debatten nicht. *Gioia* merkte im Jahre 1994 an, dass sich das Neutralitätsrecht in einem "*chaotischen Zustand*" befände.⁸ Auch die Rechtsprechung schaffte bisher wenig Klarheit. So hat der IGH zwar in seinem Atomwaffengutachten im Jahre 1996 festgestellt, dass das *Prinzip* der Neutralität unstrittig einen Platz im Völkerrecht habe. Mit dessen genauen Inhalt hat sich das Gericht jedoch nicht beschäftigt, vielmehr hat es diesen ausdrücklich offengelassen:

"The Court finds that as in the case of the principles of humanitarian law applicable in armed conflict, international law leaves *no doubt* that the *principle* of neutrality, *whatever its content*, which is of a fundamental character similar to that of the humanitarian principles and rules, is applicable (subject to the relevant provisions of the United Nations

⁷ Politis, Neutrality, 13.

⁸ Gioia, Neutrality, in: Post (Hrsg.), Economic Law, 51 (51).